

Abstimmungen

Nächste Abstimmungen

27. September 2026

4. Oktober 2026

(Gesamterneuerungswahlen Kanton Zug)

29. November 2026

28. Februar 2027

6. Juni 2027

24. Oktober 2027

(National- & Ständeratswahlen)

Letzte Abstimmungen

14. Juni 2026

8. März 2026

30. November 2025

28. September 2025

18. Mai 2025

9. Februar 2025

24. November 2024

22. September 2024

9. Juni 2024

3. März 2024

26. November 2023

18. Juni 2023

25. September 2022

15. Mai 2022

13. Februar 2022

28. November 2021

26. September 2021

13. Juni 2021

07. März 2021

29. November 2020

27. September 2020

17. Mai 2020 - ABGESAGT

09. Februar 2020

24. November 2019

19. Mai 2019

10. Februar 2019

25. November 2018

23. September 2018

10. Juni 2018

04. März 2018

24. September 2017

21. Mai 2017

12. Februar 2017

27. November 2016

25. September 2016

05. Juni 2016

28. Februar 2016

Hinweis

Es werden keine Gemeinderesultate von kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen veröffentlicht.

Die Gesamtergebnisse des Kantons finden Sie unter Kanton Zug: Wahlen & Abstimmungen und des Bundes unter www.admin.ch.

Hier finden Sie die Blanko-Abstimmungstermine des Bundes.

Bedingungen / Voraussetzungen

Das Recht zu stimmen und zu wählen haben alle in der Gemeinde gesetzlich niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister (§ 4 WAG) eingetragen sind (§ 27 Abs. 2 KV). Personen, die wegen dauerhafter Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, haben kein Stimmrecht (§ 27 Abs. 3 KV).

Urnenbüroöffnungszeiten

Vorurnen

Donnerstag und Freitag vor dem Abstimmungssonntag während der Bürozeiten (08.00 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr) in der Einwohnerkontrolle Walchwil.

Haupturne

Gemeindeverwaltung Walchwil
Abstimmungssonntag, 11.00 - 12.00 Uhr

Brieflich abstimmen

Was ist zu beachten?

- Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Stimmmaterials möglich.
- Legen Sie die handschriftlich ausgefüllten Stimmzettel in das Stimmzettelkuvert und kleben Sie dieses zu.
- Unterschreiben Sie den Stimmrechtsausweis im entsprechenden Feld und legen Sie ihn zusammen mit dem Stimmzettelkuvert in das amtliche Rücksendekuvert, sodass im Fenster die Anschrift der Gemeindeverwaltung ersichtlich ist. Verschiessen Sie das amtliche Rücksendekuvert.
- Sie können das amtliche Rücksendekuvert beim Gemeindebriefkasten einwerfen, per Post schicken oder während den Öffnungszeiten im Gemeindehaus abgeben.

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig (§ 14 WAG) wenn:

- der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt oder nicht unterzeichnet ist;
- das Rücksendekuvert mehr Stimmzettelkuverts als gültige Stimmrechtsausweise enthält;
- das Stimmzettelkuvert Angaben über die Person der oder des Stimmberechtigten oder offensichtliche Kennzeichnungen enthält;
- das Rücksendekuvert nicht verschlossen ist;
- nicht das amtliche Rücksendekuvert verwendet wird;
- die Adresse der stimmberechtigten Person auf dem Stimmrechtsausweis nicht lesbar ist;
- das Rücksendekuvert nach Urnenschluss bei der Gemeindeverwaltung oder im Stimmbüro eintrifft.